

Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen –
Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 04/15

15. April 2015

kostenlos



Einladung zur Gründungsfeier
„Groß für Klein“ Kinderförderverein
Zuckerdorf Klein Wanzleben e.V.
Kita „Ria Rinkel“ Grundschule ZD Klein Wanzleben
und Tag der offenen Tür der
Grundschule

Samstag 25. April 2015 • 11 – 14 Uhr
Ort: Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben
Eintritt frei • für das leibliche Wohl ist gesorgt

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 039209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Tobias Breier

Donnerstag: 07.05.2015 von 18:00-20:00 Uhr

Donnerstag: 02.07.2015 von 18:00-20:00 Uhr

Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben

Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Dienstag im
Monat von 17:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039209 / 447 - 70
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
OT Bottmersdorf, Walther-Rathenau-Straße 1,
OT Klein Germersleben, Dorfstraße 1a,
Tel.: 039209/ 53939
Sprechstunde: freitags 16:00 – 17:00 Uhr,
(Termine siehe Aushang)

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: dienstags 17:30 – 19:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 0152 / 55329474

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als E-Mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Hauptsatzung
02. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
03. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
04. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
05. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
06. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
07. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
08. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben – Börde (Straßenreinigungsgebührensatzung)
09. Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Moritz-Korn-Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Remkersleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch
10. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Stadt Wanzleben - Börde

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Information aus dem Einwohnermeldeamt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben - Börde hat
in der Zeit vom 18.06. bis 26.06.2015

aus technischen Gründen geschlossen.

Ab dem 30.06.2015 hat das Einwohnermeldeamt zu den Ihnen bekannten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Wanzleben – Börde und die Bezeichnung Stadt.
- (2) Folgende Ortsteile gehören dazu:

Bergen	Blumenberg	Bottmersdorf
Buch	Domersleben	Dreileben
Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hemsdorf
Hohendodeleben	Klein Germersleben	
Klein Rodensleben	Meyendorf	
Remkersleben	Schleibnitz	
Seehausen	Stadt Frankfurt	Wanzleben
Zuckerdorf	Klein Wanzleben	

Die Ortsteile Wanzleben und Seehausen führen die Bezeichnung Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wanzleben - Börde zeigt in Silber eine rote silbern gefugte Burg mit einem breiten mittleren und zwei schmalen seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der mittlere Turm mit drei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlichen Türme mit je zwei Rundbogenöffnungen im Ober- und je einer im Untergeschoss.
- (2) Die Flagge der Stadt Wanzleben - Börde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Ortschaften Bottmersdorf / Klein Germersleben, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Stadt Seehausen, Stadt Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben können die Wappen und Flaggen, die sie als ehemalige Gemeinden geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen. Die Ortsteile Remkersleben und Meyendorf können das Wappen und die Flagge, die sie als ehemalige Gemeinde Remkersleben geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck

entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Wanzleben - Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert von über 100.000,00 €,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Sozialausschuss
 - den Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
Abschließend entscheidet er über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, ab einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ab einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, gemäß § 105 Abs. 1, Satz 3 KVG LSA,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, sofern nicht der Ortschaftsrat gem. § 17 Abs. 3 Nr. 4 erster Anstrich über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen, zuständig ist,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 bis 100.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,
 8. die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ab 25.000,01 €.
 9. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Sätze 1 und 2) oder der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,
 4. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den folgenden beratenden Ausschüssen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- Finanzausschuss
 - Sozialausschuss
 - Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- Finanzausschuss
 - Sozialausschuss
 - Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
- Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

- (5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat, in den Ortschaftsräten durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall den Vermögenswert von 25.000 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD,
 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 – 9 (Ziff. 8 sofern nicht der Ortschaftsrat gem. § 17 Abs. 3 Ziff. 5 zuständig ist), § 6 Abs. 2 Ziff. 3 sowie § 17 Abs. 3 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte,
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3, Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Vertreter des Ortsbürgermeisters für den Verhinderungsfall

Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte 2 Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsbürgermeisters.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 4 bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen zwei Einwohnerfragestunden ab. Die Ortschaftsräte sowie die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates / Ortschaftsrates / Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt / Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister/ Ortsbürgermeister, Vorsitzenden des Stadtrates oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes an Bürger aus dem Bereich einer Ortschaft bedarf der vorherigen Anhörung des Ortschaftsrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Stadt Wanzleben - Börde werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
1. Bottmersdorf / Klein Germersleben mit Bottmersdorf und Klein Germersleben
 2. Domersleben
 3. Dreileben
 4. Eggenstedt
 5. Groß Rodensleben mit Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf
 6. Hohendodeleben
 7. Klein Rodensleben
 8. Remkersleben mit Remkersleben und Meyendorf
 9. Stadt Seehausen
 10. Stadt Wanzleben mit Stadt Wanzleben, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt und Schleibnitz
 11. Zuckerdorf Klein Wanzleben
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 1.000 Einwohner | 7 Mitglieder |
| 1.001 – 5.000 Einwohner | 9 Mitglieder |
| ab 5.001 Einwohner | 11 Mitglieder |

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der jeweiligen Ortschaft, bringen diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die ihre jeweilige Ortschaft betreffen, und sind zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte insbesondere gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Den Ortschaftsräten werden für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Objekte die folgenden in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten zur Erledigung (Beschlussfassung) übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. Verträge über 100.000,00 Euro, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 25.000,00 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

5. Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen handelt in den Wertgrenzen von 10.000,01 € bis 25.000,00 €,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (4) Den Ortsbürgermeistern werden Mittel aus dem Verfügungsfonds des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des jeweiligen Ortsteilwappens und der Ortsteilflagge durch Dritte.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen im „Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde“.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängekästen der Stadt (siehe Absatz 4). Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter der genauen Angabe des Ortes, der Dauer der Auslegung und der Angabe des Gegenstandes im Amtsblatt der Stadt Wanzleben - Börde hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, erfolgt in folgenden Aushängekästen der Stadt:

Bottmersdorf	Thälmannplatz 3
Klein Germersleben	Dorfstraße 18
Domersleben	Wanzlebener Straße/Ecke Friedensstraße
	Krugberg
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44

Groß Rodensleben	Kreuzung Zur Magdeburger Straße / Spielstraße
Bergen	An der Kommende
Hemsdorf	Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73
	Kreuzung Magdeburger Tor/Langenwedding Str.
	Magdeburger Str. 31
Klein Rodensleben	Magdeburger Chaussee, Ecke Krugstraße
Stadt Seehausen	Friedensplatz 11
	Gartenstraße 5 a
	Am Sportplatz
Stadt Wanzleben	Markt 1 - 2
	gegenüber J.-W.-v.-Goethe-Straße 3
Blumenberg	Schulstraße (am Bahnübergang)
Buch	An der Dorfstraße 9
Schleibnitz	gegenüber Hauptstraße 33
Stadt Frankfurt	Siedlungsweg 1

Zuckerdorf Klein Wanzleben Alte Hauptstraße 39
Lindenallee 48/49
gegenüber Mühlenplan 2

Remkersleben Lange Hauptstraße 17
Meyendorf Klosterstraße 23

Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Ortschaftsratsitzungen erfolgt in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft (siehe Absatz 4).
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachungen, die nur eine Ortschaft betreffen, werden in den Schaukästen der betreffenden Ortschaft veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (7) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wanzleben-boerde.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können jederzeit im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. ABSCHNITT

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§ 20 Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

- Stadt- und Kreisbibliothek
- Spaßbad
- Grundschule
- Kulturhaus / Bürgerhaus
- Spielplätze

- Sportanlagen / Sportplätze / Sporthallen
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus
- Bibliothek
- Gemeindearchiv
- Museen
- Sportkomplex

- Schwimmbad
- Grundschule
- Bauhof
- Räume der Vereine
- Spielplätze
- Jugendtreff
- Festplatz

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch

Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungsatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.

3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2008

0,01 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 10.04.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten

Grundstücke im Abrechnungsgebiet für

wiederkehrende Beiträge = 684.086,94 m²

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke

Bebauungsplangebiete (Erschließung)

1. - Hinter der Bauerwand = 22.525,75 m²

2. - Am Sportplatz = 12.512,50 m²

Verteilungsfläche = 648.923,69 m²

=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2008 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt: = 9.473,75 €

davon

- Gemeindeanteil 44,36 % = 4.202,56 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 % = 5.271,19 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige = 5.271,19 €

- abzüglich Leistungen Dritter

50 % für die Beitragspflichtigen = 0,00 €

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige = 5.271,19 €

=====

Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²):

5.271,19 € : 648.923,69 m² = 0,008 €/m²

~ 0,01 €/m²

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2009

0,00 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2009 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 10.04.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge abzüglich	=	684.086,94 m ²
Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)		
1. - Hinter der Bauerwand	=	22.525,75 m ²
2. - Am Sportplatz	=	12.512,50 m ²
Verteilungsfläche	=	648.923,69 m ²
		=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2009 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	0,00 €
davon		
- Gemeindeanteil 44,36 %	=	0,00 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 %	=	0,00 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	0,00 €
- abzüglich Leistungen Dritter		
50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	0,00 €
		=====

Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²):

$$\begin{aligned} 0,00 \text{ €} : 648.923,69 \text{ m}^2 &= 0,00 \text{ €/m}^2 \\ &\sim 0,00 \text{ €/m}^2 \end{aligned}$$

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der

derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge abzüglich	=	684.086,94 m ²
Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)		
1. - Hinter der Bauerwand	=	22.525,75 m ²
2. - Vor dem Sportplatz	=	12.512,50 m ²
Verteilungsfläche	=	648.923,69 m²
		=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2010 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	34.132,11 €
davon		
- Gemeindeanteil 44,36 %	=	15.141,00 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 %	=	18.991,11 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	18.991,11 €
- abzüglich Leistungen Dritter		
50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	18.991,11 €
		=====

Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²):

$$\begin{aligned} 18.991,11 \text{ €} & : 648.923,69 \text{ m}^2 = 0,0292 \text{ €/m}^2 \\ & \sim 0,03 \text{ €/m}^2 \end{aligned}$$

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2010

0,03 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 10.04.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch

Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge	=	684.086,94 m ²
abzüglich		
Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)		
1. - Hinter der Bauerwand	=	22.525,75 m ²
2. – Vor dem Sportplatz	=	12.512,50 m ²
Verteilungsfläche	=	648.923,69 m ²
		=====

Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.

1. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011

0,41 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 10.04.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin - Siegel -

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt: = 477.626,96 €
davon

- Gemeindeanteil 44,36 % = 211.875,32 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 % = 265.751,64 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige = 265.751,64 €

- abzüglich Leistungen Dritter
50 % für die Beitragspflichtigen = 0,00 €

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige = 265.751,64 €

=====

Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²):

265.751,64 € : 648.923,69 m² = 0,4095 €/m²

~ 0,41 €/m²

**Satzung über die Festsetzung des
Beitragssatzes der
Investitionsaufwendungen des
Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche
Maßnahmen zur Erhebung
wiederkehrender Beiträge nach § 6 a
KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher
Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben –
Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß der §§ 9 und 11 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben vom 09.05.2014, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

**§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den
wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für

den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014.

2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 31,12 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter
Grundstücksfläche zur Vorausleistung für das
Investitionsjahr 2012 beträgt**

0,04 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 10.04.2015

Petra Hort

Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten

Grundstücke im Abrechnungsgebiet für

wiederkehrende Beiträge = 535.120,81 m²

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke

Bebauungsplangebiete (Erschließung)

1. – Hinter der Bauerwand = 18.074,50 m²

2. – Vor dem Sportplatz = 10.110,00 m²

Verteilungsfläche = 506.936,31 m²

=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2012 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt: = 28.153,90 €

davon

- Gemeindeanteil 31,12 % = 8.761,49 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 68,88 % = 19.392,41 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige = 19.392,41 €

- abzüglich Leistungen Dritter

50 % für die Beitragspflichtigen = 0,00 €

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige = 19.392,41 €

=====

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (€/m²):

19.392,41 € : 506.936,31 m² = 0,0383 €/m²

~ 0,04 €/m²

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß der §§ 9 und 11 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben vom 09.05.2014, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde zum Haushaltsjahr 2012 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,12 v. H** gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zur Vorausleistung für das Investitionsjahr 2012 beträgt

0,03 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde,

Abrechnungseinheit Domersleben vom 09.05.2014 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 10.04.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge	=	684.086,94 m ²
abzüglich		
Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)		
1. - Hinter der Bauerwand	=	22.525,75 m ²
2. - Vor dem Sportplatz	=	12.512,50 m ²
Verteilungsfläche	=	648.923,69 m²
		=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2012 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	28.153,90 €
davon		
- Gemeindeanteil 31,12 %	=	8.761,49 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 68,88 %	=	19.392,41 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	19.392,41 €
- abzüglich Leistungen Dritter		
50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	19.392,41 €
		=====

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (€/m²):

$$\begin{aligned} 19.392,41 \text{ €} & : 648.923,69 \text{ m}^2 = 0,0299 \text{ €/m}^2 \\ & \sim \mathbf{0,03 \text{ €/m}^2} \end{aligned}$$

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben – Börde (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 (Abs. 1) und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288, 340) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 26.02.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben – Börde (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wanzleben - Börde (nachfolgend Stadt genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen,

Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Wanzleben - Börde durch. Die Stadt Wanzleben - Börde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wanzleben - Börde den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden in folgender Rangfolge gleichgestellt:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wurde. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen;
 2. die Kostenanteile für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist der Frontmetermaßstab.
 - (3) Der auf die Stadt Wanzleben - Börde entfallende Anteil umfasst auch die Kostenteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA.
Der Anteil der Stadt beträgt 25% für alle Straßen.
 - (4) Der Frontmetermaßstab ist:
 1. bei Straßenanliegern die Frontmeterlänge der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
 2. bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeterlänge der an der Straße am meisten zugewandten Grundstücksseite. Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.
 - (5) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Absatz 4 Punkt 2.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter 1,15 €. Es werden pro Jahr in der Regel 20 Kehrungen durchgeführt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Reinigung der straßenbegleitenden Grünflächen (Laubbeseitigung) beträgt je Frontmeter 0,44 €/m für jeweils eine Reinigung im Oktober und November.
- (3) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.
- (4) Bis zur Ermittlung der tatsächlichen grundstücksbezogenen Gebührenhöhe wird nach § 165 AO in Verbindung mit § 13 KAG LSA eine vorläufige Gebühr pro Grundstück und Jahr in Höhe von 19,46 € festgesetzt.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG-LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

§ 13 In – Kraft - Treten, Außer – Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die

Straßenreinigungsgebührensatzungen
Hohendodeleben vom 01.02.2007
Klein Rodensleben vom 29.03.2007
Klein Wanzleben vom 12.11.2007
Stadt Seehausen vom 28.04.2005
Stadt Wanzleben vom 21.03.2002,
zuletzt geändert am 25.11.2004
außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 27.02.2015

Petra Hort - Siegel -
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

In - Kraft - Treten der Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 49/19, 49/20 und 596/49 der Flur 1,

Gemarkung Remkersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Moritz-Korn-Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Remkersleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 26.02.2015 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 49/19, 49/20 und 596/49

der Flur 8, Gemarkung Remkersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Moritz-Korn-Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Remkersleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2015.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

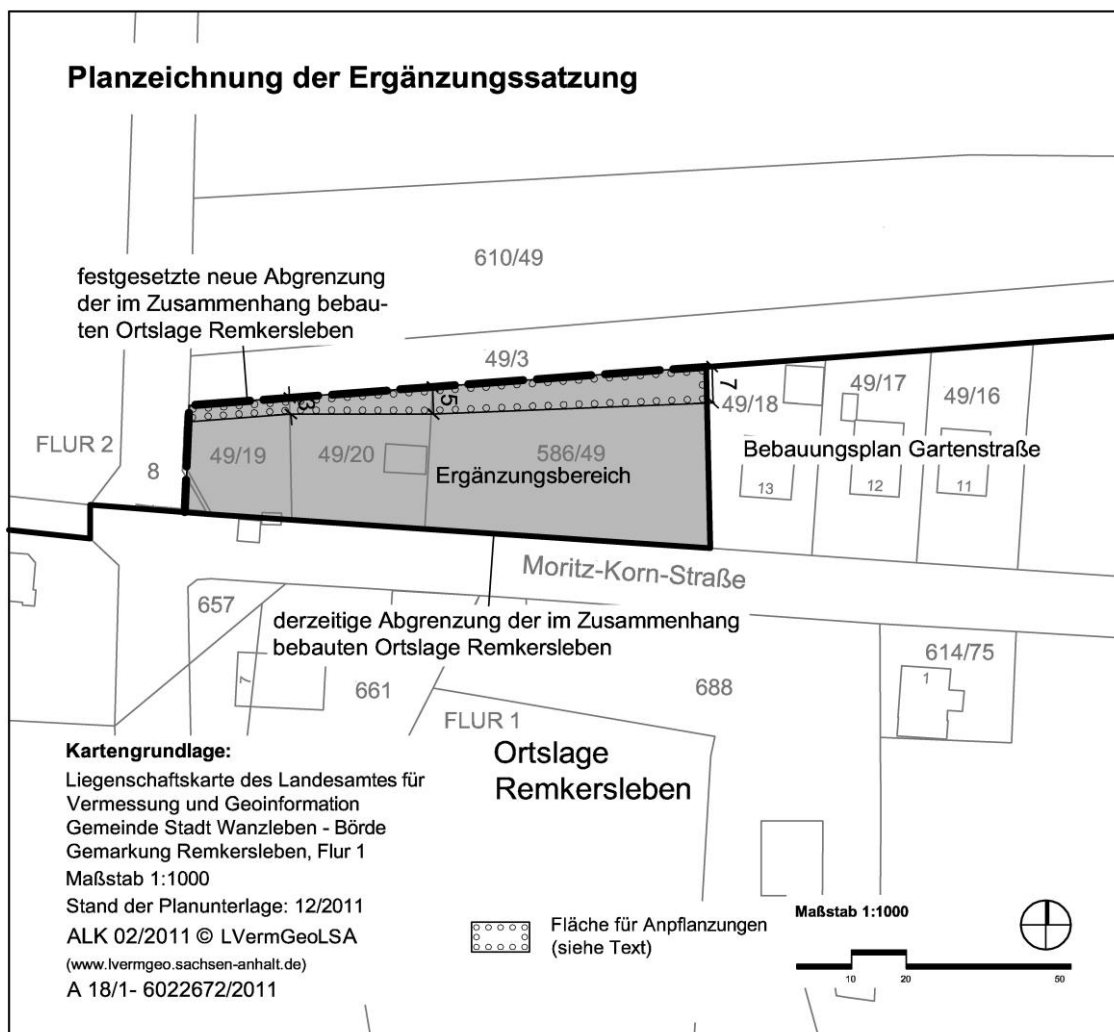
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 -

42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, den 26. März 2015

Petra Hort
Bürgermeisterin



Satzung über die Benutzung der Freibäder der Stadt Wanzleben - Börde (Bädersatzung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 09.04.2015 folgende Bädersatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung sind die Freibäder als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Wanzleben – Börde (Stadt) betreibt und unterhält in den Ortsteilen Wanzleben und Zuckerdorf (ZD) Klein Wanzleben je ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung, der Gesundheit, der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die gemeindlichen Bäder stehen während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Bäder verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausstellung und berechtigt zum mehrmaligen Betreten der Bäder für den jeweils gültigen Tag.
2. Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden,
 - b) Personen mit Hautausschlägen oder offenen Wunden,
 - c) Betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung der Bäder durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten sowie den besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, entsprochen wird. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Freibäder öffnen am 01. Juni und schließen am 31. August.
2. Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Bäder werden von der Stadt festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekanntgemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Bäder aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung (Außentemperaturen unter 20° C), vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.

Spaßbad Wanzleben	13:00 - 19:00 Uhr
Freibad ZD Klein Wanzleben	13:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend und Sonntag	10:00 - 19:00 Uhr
in den Sommerferien täglich	10:00 - 20:00 Uhr
3. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
4. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend sperren.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten in den gemeindlichen Bädern

1. Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder belastet wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
4. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken benutzen.
5. Es ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahmen regelt das Aufsichtspersonal):
 - andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - kopfüber in den Nichtschwimmerbereich zu springen,
 - von den Längsseiten in den Schwimmbereich zu springen,
 - an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Geländern zu turnen,
 - außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,
 - Badegäste durch Lärm zu belästigen,
 - sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten,
 - in sämtlichen Räumen und an den Beckenumgängen zu rauchen, zu essen und zu trinken
 - auf den Boden oder in das Badewasser auszuspuken,
 - Gegenstände wegzuerwerfen,
 - Zelte aufzuschlagen und Feuer- und Kochstellen anzulegen,
 - Tiere mitzubringen,
 - sich auf den Rohren der Filteranlage aufzuhalten,
 - die Beckenumgänge außerhalb der dafür vorgesehenen Zugänge zu betreten,
 - Luftmatratzen, Schlauchboote oder ähnliche Gegenstände mit ins Wasser zu nehmen,
 - Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers,
 - Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen.
6. Verhalten und Benutzung der Umkleiden
 - Die Kabinen oder die Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Spaßbad Wanzleben bei sich zu behalten.
 - Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Bei Schlüsselverlust ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
 - Wird der Schlüssel nicht aufgefunden, muss das Schloss ausgebaut und ersetzt werden.

Da dies mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist, fallen Gebühren in Höhe von 45,00 € an.

- In den Gemeinschaftsumkleideräumen wird keine Haftung für die Kleidung und deren Inhalt übernommen.
- Verschlossene Schränke oder Schließfächer werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet. Kleidung, die nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Spaßbades in Verwahrung genommen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen, die in den gemeindlichen Bädern gegen die Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus den gemeindlichen Bädern verwiesen werden. Dies gilt auch für alkoholisierte und oder unter Drogeneinfluss stehende Personen. Sie können ggf. für einen längeren Zeitraum, regelmäßig höchstens für die Dauer 1 Monats, von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Entgelte werden nicht erstattet.
3. Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister oder dessen Vertreter üben das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Badepreisordnung für die Bäder der Stadt Wanzleben - Börde während der Öffnungszeiten

1. Eintrittspreise
 - 1.1. Tageskarten Kinder und Schüler (Nachweis mit Schülerschein)

Spaßbad Wanzleben	2,50 €
Freibad ZD Klein Wanzleben	1,50 €
 - 1.2. Tageskarten Erwachsene

Spaßbad Wanzleben	4,00 €
Freibad ZD Klein Wanzleben	3,00 €
 - 1.3. Zehnerkarte Kinder und Schüler (Nachweis mit Schülerschein)

Spaßbad Wanzleben	22,00 €
Freibad ZD Klein Wanzleben	13,00 €
 - 1.4. Zehnerkarte Erwachsene

Spaßbad Wanzleben	36,00 €
Freibad ZD Klein Wanzleben	27,00 €
 - 1.5. Saisonkarte Kinder und Schüler (Nachweis mit Schülerschein)

Spaßbad Wanzleben	136,00 €
Freibad ZD Klein Wanzleben	82,00 €
 - 1.6. Saisonkarte Erwachsene

Spaßbad Wanzleben	218,00 €
Freibad ZD Klein Wanzleben	164,00 €

- 1.7. Saisonkarte Familie
 Spaßbad Wanzleben 600,00 €
 Freibad ZD Klein Wanzleben 380,00 €
- 1.8. Familientageskarte (2 Erwachsene + 2 Kinder über 7 Jahre)
 Spaßbad Wanzleben 11,00 € (jedes weitere Kind 2,00 €)
 Freibad ZD Klein Wanzleben 7,00 € (jedes weitere Kind 1,00 €)
- 1.9. Der Eintritt für geschlossene Gruppen wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Benutzungsentgelte betragen pro Person
 Spaßbad Wanzleben 136,00 €/a
 Freibad ZD Klein Wanzleben 82,00 €/a
 Die Benutzung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten möglich.
- 1.10. Ab 17:00 Uhr zahlen Erwachsene von Montag bis Freitag nur den Schülertarif.
- 1.11. Bis zu 4 Kinder unter 7 Jahren haben freien Eintritt in Begleitung einer zahlenden volljährigen Aufsichtsperson. Für jedes weitere Kind muss eine zweite zahlende volljährige Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 1.12. Die Benutzung für Schulen (Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium) und Kindertagesstätten außerhalb der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde ist frei. Die Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten bedarf einer vorherigen Absprache mit dem zuständigen Schwimmmeister.
- 1.13. Einmalige Sonderveranstaltungen sind mit dem Schwimmmeister abzustimmen. Je nach Ausrichtung des Vorhabens besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass / Teilerlass des Eintrittspreises bei der Bürgermeisterin zu stellen. Grundlage für den Erlass ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Veranstaltung.

Außerhalb der Öffnungszeiten pro Person
 Spaßbad Wanzleben 2,00 €
 Freibad ZD Klein Wanzleben 1,50 €

Während der Öffnungszeiten
 Spaßbad Wanzleben 4,00 €
 Freibad ZD Klein Wanzleben 3,00 €

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der Bäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise zu beachten hat.
2. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 10.04.2015

Petra Hort
 Bürgermeisterin

Siegel

Zwischenhalt Blumenberg – ein Bördedorf und sein Bahnhof

Unter diesem Titel ist eine Broschüre über die Geschichte des Blumenberger Bahnhof's erschienen. Unter Mithilfe vieler fleißiger Hände zeigt diese Publikation die über 170-jährige Geschichte der Station.

„Ein gelungenes Werk ist das schon“, versichert der Ortsbürgermeister Tino Bauer, der das erste Exemplar schon in den Händen hält.

Interessierte Bürger können das Heft für 11,50 € beim

Verlag Astrid Kaiß
 Postfach 101426
 42785 Leichlingen
 oder per Fax: 02175/ 167660
 bzw. in der Buchhandlung in Wanzleben bestellen



Nichtamtlicher Teil

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz LSA)

Dieses Gesetz trat am 01.03.2009 in Kraft und gilt für alle Hunde in Sachsen-Anhalt, die **nach dem 28.02.2009** geboren wurden. Des Weiteren gilt dieses Gesetz auch für die Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wurde.

Nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, kurz **HUNDEGESETZ** vom 23.02.2009, sind alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, beim Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) zu versehen. Auf diesem Transponder ist eine Kennnummer eingegeben, die das Herkunftsland und die Nummer des Hundes dauerhaft enthält.

Was erledige ich wo?

Hundehalterin und Hundehalter müssen

1. von Hunden, die nach dem 28. Febr. 2009 geboren wurden
2. von Hunden der Rasse Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
3. von Hunden, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall behördlich festgestellt wird

die Aufnahme der Hundehaltung unverzüglich bei der **Stadt Wanzleben – Börde** anmelden.

Folgende Angaben und Unterlagen sind hierbei zu übermitteln:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes – Name des Hundes
2. Die Kennnummer des **Transponders**
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes
4. Name und Anschrift der Hundehalterin oder des Halters
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer **Haftpflichtversicherung**
6. Nachweis über die Durchführung eines **Wesenstests** – sozialverträglichem Verhalten des Hundes

Die Anmeldung beinhaltet auch die Anmeldung zur Hundesteuer. Über diese Anmeldung erteilt die Stadt Wanzleben - Börde eine Bescheinigung.

Nach der Anmeldung des Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist. Die Hundesteuermarke muss beim Ausführen des Hundes auf öffentlicher Fläche mitgeführt und auf Verlangen den Mitarbeitern des Ordnungsamtes (ausgewiesen durch Dienstaussweis) oder der Polizei vorgezeigt werden.

Für Hunde, die vor dem 1. März 2009 geboren wurden und deren Gefährlichkeit weder widerleglich vermutet wird noch im Einzelfall festgestellt worden ist, finden die Regelungen zur gesetzlichen Kennzeichnung, Pflichtversicherung und Meldepflicht **keine** Anwendung.

Die von der Hundehalterin oder dem Hundehalter übermittelten Angaben werden in dem Zentralen Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert.

Die Halterin oder der Halter des Hundes, der im Hunderegister gespeichert ist, muss die Stadt Wanzleben - Börde über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetales, über eine Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie über einen Wechsel der Haftpflichtversicherer unterrichten.

Die Halterin oder der Halter des Hundes, der im Hunderegister gespeichert ist, muss darüber hinaus bei Aufgabe des Besitzes an dem Hund den Namen und Anschrift des neuen Halters, das Abhandenkommen des Hundes, An- und Abmeldungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie Anzeige nach § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich der Stadt Wanzleben - Börde mitteilen. Über die Änderungsmitteilung erteilt die Behörde eine Bescheinigung.

An wen muss ich mich wenden?

An das Steueramt oder das Ordnungsamt
der Stadt Wanzleben - Börde
Markt 1 – 2
39164 Stadt Wanzleben - Börde.

Welche Fristen muss ich beachten?

Hundehalter oder Hundehalterin sind verpflichtet, das Tier **spätestens sechs Monate nach seiner Geburt** durch einen Tierarzt mit einem **Transponder (Mikrochip)** kennzeichnen zu lassen.

Spätestens drei Monate nach der Geburt muss eine **Haftpflichtversicherung** über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abgeschlossen und aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus haben Halterin oder Halter eines Hundes der Rasse Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit einem anderen Hund innerhalb von **sechs Monaten** ab Beginn der Haltung des Hundes durch die Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten sachverständigen Person oder Einrichtung über einen **Wesenstest** nachzuweisen, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist.

Drei Monate nach der Feststellung der **Gefährlichkeit** eines Hundes im Einzelfall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter die Unterlagen unverzüglich vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuGVO)
3. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO-LSA)
4. Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)
5. Kommunale Satzung (Hundesteuersatzungen)

Welche Gebühren fallen an?

Für Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren werden Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Darüber hinaus fallen tierärztliche Gebühren, für die laut Gesetz vorgeschriebene Kennzeichnung des Hundes mittels eines Transponders, an, die je nach Aufwand unterschiedlich hoch sein können. Die Gebühren werden nach der Tierärztegebührenordnung durch den Tierarzt erhoben.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem Anbieter (Versicherungsunternehmen).

Was sollte ich noch wissen?

Verstöße gegen Ge- und Verbote des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren sind grundsätzlich bußgeldbewährt und können mit einer Geldbuße **bis zu zehntausend Euro** geahndet werden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die gefährlichen Hunde, die ihrer Rasse oder ihrem Verhalten nach unter die Vorschrift fallen, auch wenn sie vor dem 01.03.2009 geboren wurden.

Ihr Ordnungsamt

Aufruf zur Rattenbekämpfung!

In den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Hinweisen auf Rattenbefall in verschiedenen Bereichen des Gebietes unserer Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde. Die jeweils beteiligten Grundstückseigentümer sowie der Trink- und Abwasserverband wurden schriftlich gebeten, Bekämpfungsmittel auszubringen.

Um weiteren Rattenbefall weitgehend einzudämmen, bitte ich hiermit alle Eigentümer von Grundstücken bzw.

Personen, die die tatsächliche Gewalt über Grundstücke ausüben, in den kommenden Tagen geeignete Bekämpfungsmittel auszulegen. Es sollte möglichst täglich geprüft werden, ob die Köder noch vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste die Auslegung wiederholt werden.

Rattenlöcher und Durchtrittstellen sollten mit geeigneten Mitteln verschlossen werden. Orte und Plätze, die bevorzugt von Ratten befallen werden, sollten so hergerichtet werden, dass erneuter Befall verhindert wird.

Wichtig: Essenreste und Küchenabfälle werden nicht über die Kanalisation oder Komposthaufen entsorgt!

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

April

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
15.04.2015	14:00 Uhr, Skatnachmittag im Restaurant „Inselparadies“	Sozialverband Wanzleben

Mai

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
13.05.2015	13:00 Uhr, Fahrt nach Aschersleben, Besichtigung mit Führung Kriminalpanoptikum und Planetarium im Zoo	BRH-Seniorenverband

Wenn der Osterhase früher kommt.....

Im Polzeisportverein kam in diesem Jahr der Osterhase schon etwas früher. Am Samstagnachmittag (28.03.2015) konnten sich zunächst die Großen mit Kleinkaliberschießen beschäftigen, die Hasenkönigin und den Hasenkönig galt es zu küren.

Ein harter Kampf um diesen Titel entbrannte. Nach mehreren (lustigen) Stunden konnten die Majestäten gekrönt werden (siehe Bild) Hasenkönigin Heike Bollmann und Hasenkönig Steffen Hellrung.

Es hat Spaß gemacht und alle haben sich amüsiert.

Nach diesem kräftezehrenden Wettkampf kam aber der Hauptteil des Tages. Das Osterfest mit unseren Kindern.

Wie in jedem Jahr waren unsere Kinder wieder sehr zahlreich erschienen, um die begehrten Geschenke und natürlich die bunten Eier des Osterhasen zu suchen. Das Gewusel auf dem Gelände des PSV war nicht zu übersehen auch der Lärmpegel stieg mit der Zeit erheblich an. Jedes Kind hatte ein Geschenk und Eier ohne Ende. Als nun fast alle Eier und Geschenke eingesammelt waren sollte unser kleines Osterfeuer den gemütlichen Abschluss des Tages bilden.

Es war ganz toll, nur das Feuer hätte etwas mehr von Feuer haben können. Aber macht nichts, denn auch an dem etwas kleineren Feuer konnten die Kinder ihr Stockbrot garen und sich wärmen. Auch die Erwachsenen haben sich kräftig gewärmt und bei einem Getränk und einer Schmorwurst von Stefan Luther. So ging ein schöner Tag zu Ende.

Na dann bis zum nächsten Jahr.

Der Osterhase



Veranstaltungen der Ortschaft Dreileben

Mai

12.05. 19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung

Neue Hauptstraße 1
(kleiner Gemeindesaal)

Veranstaltungen der Ortschaft Eggenstedt

Mai

08.05. 19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung

An der Hauptstraße 31
(Feuerwehrgerätehaus)

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

April

jeden ersten Montag 14:30 Uhr, Treff der Senioren
jeder zweiter Donnerstag 14:00 Uhr, Treff der Senioren
29.04.2015 19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung

Volkssolidarität Bottmersdorf
Volkssolidarität Klein Germersleben
Bottmersdorf

Mai

jeden ersten Montag 14:30 Uhr, Treff der Senioren
jeder zweiter Donnerstag 14:00 Uhr, Treff der Senioren

Volkssolidarität Bottmersdorf
Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

April

jeden Montag	13:30-14:30 Uhr, DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30-21:00 Uhr, Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
21.04.2015	Bingo – Volkssolidarität	Kulturhaus
30.04.2015	20:00 Uhr Mai-Feuer	alter Sportplatz

Mai

jeden Montag	13:30-14:30 Uhr DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
ohne Datum	Versammlung des Rassekanninchenvereins G 870	Goethestraße 9
ohne Datum	19:00 Uhr Gesamtschulkonferenz	Grundschule
01.05.2015	10:00 Uhr Frühschoppen mit den Sax'n Anhalt Orchester und Aufstellen des Maibaumes	Schafhof
06.05.2015	19:30 Uhr Ortschaftsratssitzung	Kulturhaus
09.05.2015	Feierliche Einweihung der Adler am Kriegerdenkmal durch die Schützen	Kriegerdenkmal
09. bis 16.05.2015	Fahrt nach Kroatien	Volkssolidarität
17.05.2015	Internationaler Museumstag – Dias und Bilder aus vergangenen Jahren bei Kaffee und Kuchen	Graue Schule

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

April

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr, Fußball D-Jugend	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/C	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr, Floorball	SG Grün/Weiss
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiss
	15:00-17:00 Uhr, Tischtennis Herren	SV Hohendodeleben

Mai

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“ 16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C 18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis 19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren 16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D 17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Volleyball	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend 17:30-19:00 Uhr, Fußball D-Jugend 19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton 19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C 17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/C 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder 15:30-16:30 Uhr, Floorball 16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend 18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren 19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere 16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen 15:00-17:00 Uhr, Tischtennis Herren	SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben
07.05.2015	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Gemeindezentrum

Mitteilung der Hohendodelebener Ortschronisten

Einige Restexemplare der „Bilderchronik Hohendodeleben“ vom November 2014 mit 394 Seiten können ab sofort noch über die drei Ortschronistinnen Rosemarie Kretschmar, Anneliese Kups und Margit Vogel, nach telefonischer Meldung, bezogen werden. Der Bildband ist aufgeteilt in mehrere Rubriken wie Feste, Historisches, Wetterkapriolen, Straßenaufnahmen, Postkarten und Umzüge.

Veranstaltungen der Ortschaft Klein Rodensleben

Klein Rodenslebener Festtage 08. Mai – 10. Mai 2015

Festplatz: am Ortsausgang in Richtung Niederndodeleben

Freitag, 08.05.2015

17:00 Uhr	Eröffnung der Schaustellerbetriebe
21:00 Uhr – 02:00 Uhr	Disco

Samstag, 09.05.2015

12:00 Uhr	Betrieb der Fahrgeschäfte
ab 14:30 Uhr	Gemütlicher Nachmittag bei Kaffee und Kuchen mit Auftritt der Kinder der KITA „Biene Maja“ und Comedy Show „Lotte kommt“ Tanz mit der Partyband „Village Boys“
20:00 Uhr – 2:00 Uhr	

Sonntag, 11.05.2014

10:00 Uhr	Skat- und Rommeturnier, Betrieb der Fahrgeschäfte
ab 14:00 Uhr	Ausklang bei Kaffee und Kuchen

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen gesorgt.

Viel Freude, Spaß und Unterhaltung wünscht der Freizeit 2000 e. V. Klein Rodensleben.

Veranstaltungen der Ortschaft Remkersleben

Mai

12.05.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Lange Hauptstraße 17 (Bürgerhaus)
--------	----------------------------------	--------------------------------------

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

April

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
17.04.2015	17:00 – 19:30 Uhr, Blutspende	Grundschule
25.04.2015	11:00 Uhr, „Tag der offenen Tür“/Gründungsfeier FV	
	„Groß für Klein“ Kita/Grundschule	Grundschule
25.04. 2015	10:00 Uhr, Einsatz im Schwimmbad - FV	Freibad

Mai

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
02.05.2015	Mai-Feuer	Festwiese
11.05.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Sportlerheim
14.05.2015	10:00 Uhr, Herrentagsfußballturnier	Sportplatz
15.05.2015	Eröffnung Schwimmbad	

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

April

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
03.04.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Friedensplatz 9 (Anbau „Zur Sonne“)

Mai

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
13.05.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Friedensplatz 9 (Anbau „Zur Sonne“)

Veranstaltungen der Ortschafts Groß Rodensleben

April

18.04.2015	Arbeitseinsatz für alle Eltern der Einrichtung	Kita „Bussi Bär“
29.04.2015	Hexenfest und Schmücken des Maikranzes mit dem Groß Rodensleber Heimatverein	Kita „Bussi Bär“

Mai

11.05.2015	Mutter- und Vatertagsfeier	Kita „Bussi Bär“
18.-22.05.2015	Ferien erlebnisse für unsere Hortkinder	Kita „Bussi Bär“

biokiste

 Kreissparkasse
Börde

SCHÖN
BÜROSYSTEME

 **AUTOHAUS
PEREKI**



Ihr Fleischer-Fachgeschäft
Rüdiger Matz

mhkw
ROTHENSEE

*Landhandel
Schmidt*

Allianz 
Hauptvertretung Dieter Weidner

9. MAIGLÖCKCHENLAUF HOHENDODELEBEN

26.04.2015

BAMBINI-LAUF • 800 M SCHÜLER • 5 KM • 10 KM • WALKING

ab 9.00 Uhr

**SPASS AUF DER HÜPFBURG
KAFFEE UND KUCHEN
LECKERES AUS DER GULASCHKANONE
GEGRILLTES UND GETRÄNKE**

**ANMELDUNG UNTER:
www.maiglöckchenlauf.de**

Herzlichen Glückwunsch

**Die Einheitsgemeinde Stadt
Wanzleben - Börde übermittelt den
Jubilaren für den Monat Mai 2015
Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und
alles Gute für den weiteren
Lebensweg**

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.05. Gerschewski, Ulrich	zum 76.
am 02.05. Kase, Wolfgang	zum 74.
am 05.05. Paetzold, Hannelore	zum 71.
am 06.05. Harzer, Gisela	zum 74.
am 09.05. Stridde, Heinz	zum 84.
am 14.05. Kase, Margarete	zum 92.
am 17.05. Gießmann, Rosemarie	zum 82.
am 22.05. Matthias, Ilsa	zum 85.
am 29.05. Liehr, Karl	zum 83.
am 31.05. Großkreuz, Walburga	zum 70.

Domersleben

am 03.05. Hahn, Wilfried	zum 70.
am 04.05. Borchard, Karl	zum 73.
am 05.05. Mattick, Hans-Joachim	zum 82.
am 07.05. Wilde, Hildegard	zum 82.
am 08.05. Mendt, Günther	zum 80.
am 10.05. Thomanek, Ingrid	zum 74.
am 13.05. Rockmann, Anneliese	zum 78.
am 15.05. Linke, Karin	zum 74.
am 18.05. Tschierschke, Herbert	zum 76.
am 21.05. Freke, Hannelore	zum 73.
am 23.05. Zeugner, Kurt	zum 83.
am 24.05. Heinecke, Dieter	zum 74.

Dreileben

am 04.05. Zekert, Walter	zum 75.
am 05.05. Kipper, Irmgard	zum 80.
am 06.05. Dreyer, Gerhard	zum 81.
am 06.05. Müller, Hannelore	zum 77.
am 07.05. Ochsendorf, Günter	zum 79.
am 07.05. Spiegel, Hans-Jürgen	zum 74.
am 09.05. Horbach, Walter	zum 83.
am 09.05. Busch, Heidi	zum 75.
am 13.05. Lamm, Barbara	zum 71.
am 14.05. Bock, Karl-Heinz	zum 82.
am 20.05. Deike, Ursula	zum 78.
am 22.05. Garthoff, Helmut	zum 72.
am 25.05. Dorendorf, Rolf	zum 78.

Eggenstedt

am 09.05. Voigt, Ilse	zum 80.
am 13.05. Hanisch, Käte	zum 95.
am 16.05. Heinz, Brigitte	zum 72.
am 18.05. Besecke, Gerda	zum 71.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 05.05. Wilke, Achim	zum 80.
------------------------	---------

am 06.05. Thormeyer, Waltraud	zum 85.
am 07.05. Wilke, Hildegard	zum 78.
am 09.05. Hübner, Anton	zum 74.
am 12.05. Schrader, Friedrich	zum 77.
am 15.05. Baumann, Franz	zum 80.
am 15.05. Butzin, Helmut	zum 72.
am 17.05. Hache, Heinz	zum 74.
am 19.05. Nich, Horst	zum 76.
am 23.05. Zaehle, Irmtraud	zum 82.
am 29.05. Braumann, Robert	zum 88.
am 30.05. Lange, Georg	zum 81.
am 31.05. Lange, Arno	zum 79.

Hohendodeleben

am 03.05. Schuppe, Rosemarie	zum 86.
am 03.05. Tempelhoff, Karl-Heinz	zum 80.
am 04.05. Schwan, Inge	zum 85.
am 06.05. Ebert, Gisela	zum 72.
am 06.05. Franke, Rainer	zum 71.
am 07.05. Kehse, Melitta	zum 88.
am 07.05. Lehmann, Christa	zum 73.
am 09.05. Jennert, Kurt	zum 87.
am 11.05. Hoheisel, Heinz	zum 78.
am 13.05. Bremer, Walter	zum 82.
am 13.05. Goppold, Ingrid	zum 78.
am 14.05. Krone, Melanie	zum 83.
am 14.05. Zimmermann, Hedwig	zum 75.
am 17.05. Krüger, Gerhard	zum 78.
am 18.05. Reinecke, Lothar	zum 74.
am 18.05. Bierstedt, Christa	zum 73.
am 18.05. Adam, Egon	zum 72.
am 20.05. Pausch, Melitta	zum 83.
am 22.05. Klinger, Waltraud	zum 78.
am 23.05. Müller, Thea	zum 75.
am 27.05. Krüger, Wendela	zum 71.
am 28.05. Reuter, Fritz	zum 76.
am 29.05. Sinde, Charlotte	zum 81.
am 30.05. Kretschmer, Erich	zum 78.

Klein Rodensleben

am 02.05. Mixtacki, Hiltrud	zum 76.
am 03.05. Kroog, Fredi	zum 80.
am 13.05. Schmücker, Charlotte	zum 93.
am 19.05. Fischer, Hanni	zum 93.
am 23.05. Franke, Ingrid	zum 74.

Remkersleben / Meyendorf

am 05.05. Niemann, Regina	zum 74.
am 07.05. Schmidt, Heinz	zum 75.
am 09.05. Matthies, Hans-Dieter	zum 74.
am 19.05. Georges, Otto	zum 91.
am 19.05. Jakubowski, Marta	zum 89.

am 26.05. Poppe, Brigitta	zum 80.
am 26.05. Slawinski, Marie-Luise	zum 77.
am 26.05. Hoffmann, Karl-Heinz	zum 74.
am 28.05. Ohlhoff, August	zum 83.

Stadt Seehausen

am 02.05. Erxleben, Manfred	zum 71.
am 04.05. Frieze, Christa	zum 77.
am 05.05. Jäger, Harald	zum 74.
am 07.05. Kube, Annelore	zum 84.
am 07.05. Gravenhorst, Peter	zum 73.
am 08.05. Schulze, Helga	zum 76.
am 10.05. Richter, Marie	zum 74.
am 11.05. Stannebein, Ingrid	zum 80.
am 11.05. Hänecke, Axel	zum 78.
am 11.05. Silberborth, Brigitte	zum 73.
am 12.05. Gessner, Doris	zum 78.
am 13.05. Mohn, Hilde	zum 94.
am 13.05. Stemmer, Inge	zum 79.
am 16.05. Kube, Ewald	zum 89.
am 16.05. Schulz, Waltraut	zum 81.
am 17.05. Endrigkeit, Botho	zum 85.
am 17.05. Grant, Horst	zum 78.
am 21.05. Schneider, Helga	zum 77.
am 21.05. Droese, Sabine	zum 76.
am 22.05. Lehmann, Margarete	zum 79.
am 23.05. Illig, Elsa	zum 83.
am 24.05. Dr. Müller, Werner	zum 73.
am 28.05. Knebel, Irmgard	zum 79.
am 31.05. Lehmann, Paul	zum 84.
am 31.05. Gericke, Gisela	zum 80.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 02.05. Drews, Leo	zum 84.
am 02.05. Kullak, Waltraut	zum 77.
am 02.05. Helmecke, Rosemarie	zum 76.
am 02.05. Fenner, Renate	zum 71.
am 03.05. Heine, Gertrud	zum 95.
am 04.05. Meyer, Hans	zum 84.
am 04.05. Schulz, Gerda Inge	zum 77.
am 04.05. Giese, Renate	zum 71.
am 05.05. Lingner, Werner	zum 80.
am 05.05. Jaschinski, Ursula	zum 79.
am 05.05. Trieb, Hans-Peter	zum 76.
am 06.05. Bauer, Michael	zum 73.
am 07.05. Preikschat, Erna	zum 96.
am 07.05. Bode, Erika	zum 82.
am 08.05. Richter, Hannelore	zum 81.
am 08.05. Krone, Sophie	zum 73.
am 09.05. Rother, Erna Maria Pauline	zum 93.
am 10.05. Chrzan, Hildegard	zum 89.
am 10.05. Kasprzyk, Fritz	zum 77.
am 10.05. Städter, Gerd	zum 72.
am 11.05. Thiele, Alfred	zum 82.
am 11.05. Trieb, Dorit	zum 73.
am 12.05. Gensch, Ute	zum 74.
am 13.05. Hackel, Ernst	zum 90.
am 13.05. Rohde, Margot	zum 78.
am 14.05. Brand, Jürgen	zum 72.

am 15.05. Täger, Lutz	zum 71.
am 16.05. Rabethge, Lieselotte	zum 94.
am 16.05. Pitschmann, Ilse	zum 89.
am 16.05. Kagemann, Gisela	zum 80.
am 16.05. Hackenberg, Therese	zum 80.
am 16.05. Rotthoff, Dieter	zum 74.
am 17.05. Widera, Edit	zum 89.
am 17.05. Huth, Edelgard	zum 84.
am 17.05. Sluschny, Otto	zum 84.
am 18.05. Wolter, Anneliese	zum 79.
am 18.05. Wartner, Bernhard	zum 78.
am 20.05. Wehr, Ursula	zum 94.
am 20.05. Kwast, Siegesmund	zum 78.
am 20.05. Tiepke, Horst-Dieter	zum 76.
am 20.05. Biere, Jürgen	zum 71.
am 20.05. Mörke, Herbert	zum 70.
am 21.05. Schulze, Dietrich	zum 78.
am 21.05. Säger, Gerda	zum 72.
am 22.05. In der Au, Manfred	zum 81.
am 22.05. Eisenblätter, Käthe	zum 81.
am 23.05. Heiland, Heinz	zum 79.
am 23.05. Dr. Klose, Arnold	zum 77.
am 23.05. Jopp, Bernd	zum 76.
am 24.05. Schulze, Helga	zum 74.
am 25.05. Borchardt, Elisabeth	zum 79.
am 25.05. Braune, Peter	zum 71.
am 26.05. Schrader, Irmgard	zum 84.
am 26.05. Kühne, Kurt	zum 81.
am 26.05. Baselt, Bernd	zum 72.
am 27.05. von Lockstädt, Brigitte	zum 87.
am 27.05. Preuße, Klaus-Dieter	zum 75.
am 28.05. Leroy, Helene	zum 93.
am 28.05. Forberger, Franz	zum 83.
am 28.05. Fuchs, Herbert	zum 71.
am 30.05. Sohl, Herta	zum 73.
am 30.05. Schulze, Gerhard	zum 73.
am 30.05. Reckling, Günter	zum 72.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 02.05. Daenicke, Karl-Heinz	zum 73.
am 04.05. Küchler, Gisela	zum 77.
am 08.05. Kempe, Ingeborg	zum 70.
am 11.05. Friedrichs, Gertrud	zum 84.
am 11.05. Daenicke, Marie-Luise	zum 70.
am 14.05. Röstel, Margot	zum 85.
am 14.05. Grüning, Harald	zum 76.
am 15.05. Richter, Bärbel	zum 71.
am 19.05. Wolf, Johanna	zum 77.
am 21.05. Strahl, Wera	zum 78.
am 22.05. Lehmann, Peter	zum 76.
am 24.05. Tietge, Erwin	zum 95.
am 24.05. Walter, Rudi	zum 83.
am 25.05. Ahlert, Brigitte	zum 84.
am 25.05. Schmidt, Helga	zum 82.
am 26.05. Zalikowski, Anna	zum 89.
am 26.05. Dänicke, Helga	zum 79.
am 27.05. Bohn, Elisabeth	zum 80.
am 28.05. Klein, Bertold	zum 78.
am 30.05. Müller, Waltraut	zum 81.
am 30.05. Weber, Ulrich	zum 78.

ASINA macht das Internet „omaleicht“

Eine interessante Lösung für Neugierige, die mit Computern bisher noch nichts „am Hut“ hatten

Das kennen Sie bestimmt: Im Fernsehen laufen die Nachrichten, und der Sprecher verkündet nach einem knappen Beitrag, dass weitere Informationen und Hintergründe im Internet zu finden seien. Schade nur, dass viele ältere Menschen „dieses Internet“ bisher nicht nutzen. Ihnen bleiben deshalb die angesprochenen und oft wertvollen Zusatzinhalte vorenthalten.

Thomas Schatz von der Beratungsstelle „Besser leben im Alter durch Technik“ der Stadt Wanzleben-Börde kann die Zurückhaltung verstehen. „Es gibt drei große Hindernisse in puncto Internet: Die einen meinen, das sei nur etwas für die jungen Leute. Andere haben Scheu vor dem Computer, weil sie ihn für kompliziert halten und denken, ‘das lerne ich doch nicht mehr’. Die dritte Gruppe,“ so Thomas Schatz, „hat Angst vor den vermuteten Gefahren des Internets oder fürchtet, zuviel Zeit am Computer zu verbringen.“

Trotzdem, so ergänzt sein Kollege Klaus Jacobs, wollen viele ältere Menschen das Internet „zumindest mal ausprobieren.“ Und dafür gäbe es jetzt auch das passende Gerät, das Internet

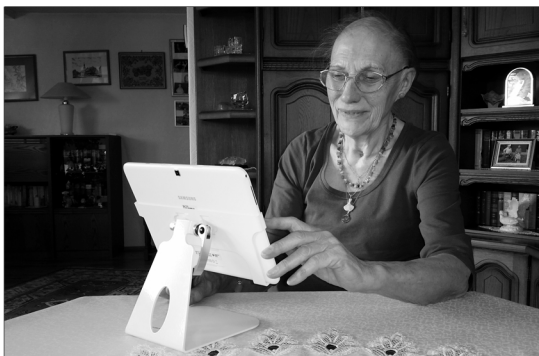
„omaleicht“ mache. Ein Unternehmen aus Dresden hat einen Computer entwickelt, dessen Bedienung für ältere Menschen optimiert wurde. Das Gerät trägt den schönen Namen „ASINA“, ist handlich und so schmuck, dass es jedem Wohnzimmer zur Zierde gereicht.

Besonders an ASINA ist die vereinfachte Bedienung. Mit den großen, tastenähnlichen Kacheln hat man jederzeit alles im Griff. Sollte man sich doch mal vertun oder im Internet „verlaufen“, reicht ein Knopfdruck und alles ist wieder so aufgeräumt wie am Beginn.

Hilfreich ist auch, dass sich Kinder oder Enkel über Smartphone oder Computer von jedem beliebigen Ort auf Omas ASINA einwählen können. So können sie helfen, wenn es hakt oder Bilder überspielen oder gemeinsam via Skype ein Bildtelefonat führen.

Wenn Sie Lust haben, ASINA kennenzulernen und auszuprobieren,

dann kommen Sie dienstags, zwischen 11 und 14 Uhr, in den Rathauskeller. Oder Sie rufen die Beratungsstelle an (039209-44763) und vereinbaren Ihren persönlichen Wunschtermin. ■



Eine ASINA-Nutzerin ist Doris Coerdts aus Hohendodeleben. Nachdem sie in der Dezember-Ausgabe des Amtsblattes von dem pfiffigen Computer gelesen hatte, ließ sich die 76-Jährige zunächst eingehend beraten. Nun will sie das Gerät nicht mehr missen. „Ich surfe gern im Internet, um zu schauen, was es in meiner alten Heimat Wuppertal Neues gibt oder ob sich ein mögliches Reiseziel lohnt.“ Außerdem schicken ihre Kinder und Enkel manchmal neue Fotos auf den Computer, die dann wie in einem Fotoalbum durchgeblättert werden können. „Am besten gefällt mir aber die Bildtelefonie“, so Doris Coerdts. ■

Kommunale Beratungsstelle „Besser leben im Alter durch Technik“ | Tel.: 039209 - 447 63
Öffentlicher Sprechtag: Di., 11- 14 Uhr, im Rathauskeller Wanzleben



lasst uns den Winter vertreiben...

2. Hohendodeleber



Walpurgisnächte

30. April 2015

**18:30 Uhr
Fackelumzug**

Traditionelles Maifest des SV Hohendodeleben e.V. Sportplatz Hohendodeleben 1. Mai ab 10:00 Uhr Clown Lula

Spiel & Spaß für die Kinder

Kinderschminken

Hüpfburg

Staffelspiele

ab 14:00 Uhr Schalmaienskapelle

Kaffee & Kuchen

Deftiges vom Grill

Straßenfußballturnier



Nähere Info`s: www.SV-Hohendodeleben.de

Schmunzelecke

Es klingelt an der Tür. Fränzchen öffnet. Davor steht der Freund seiner großen Schwester mit einem Geschenk und Blumen in den Händen. Fränzchen: „Du besuchst meine Schwester aber oft – hast du keine eigene?“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R.-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenhecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Remkersleben

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

04/15

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde